

1. Geltung/Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen XINON GmbH (kurz: XINON genannt) und Verbrauchern im Sinne des KSchG (kurz „Kundin/Kunde“) sowie natürlichen und juristischen Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz „unternehmerische Kundinnen und Kunden“). Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2 Es gilt gegenüber unternehmerischen Kundinnen und Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Website von XINON GmbH. Auf Anfrage werden die AGB in der aktuellen Fassung den Kundinnen und Kunden zugeschickt.
- 1.3 Die XINON kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB. Die Geschäftsbedingungen der unternehmerischen Kundinnen und Kunden gelangen auf Verträgen zwischen der XINON und der Kundin/des Kunden bzw. unternehmerischen Kundinnen und Kunden nicht zur Anwendung.
- 1.4 Der Vertrag kommt mit Unterfertigung durch die Kundin/den Kunden zustande. Der Vertrag ist per Post oder E-Mail (vertrieb@xinon.at) bzw. online an die XINON zu übermitteln.
- 1.5 Die XINON ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung der Kundin/des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die XINON erbringt Kommunikations-Dienstleistungen auf Grundlage der Informationen lt. den jeweiligen Produktdatenblättern.
- 2.2 Zu den Leistungen zählt die Lieferung des Endgerätes, sowie die Freischaltung des Anschlusses bzw. die Erbringung der gewählten Dienste, je nach Produktwahl, auf Basis der zugrundeliegenden Technologie.
- 2.3 Die technischen Einrichtungen bei der Kundin/beim Kunden umfassen das Endgerät und die durch XINON bereitgestellte Inhouse-Verkabelung. Alle Einrichtungen gehen auch durch die Verlegung/Montage im Inneren des Gebäudes nicht in das Eigentum der Kundin/des Kunden über, sondern verbleiben im Alleineigentum der XINON. Die XINON ist nur dann und erst dann zur Leistung – insbesondere zur Herstellung und Aktivierung des Anschlusses – verpflichtet, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür im Anschlussobjekt vorliegen, insbesondere der Liegenschaftseigentümer die Herstellung, das Vorhalten und die Wartung der Daten-Verbindung einschließlich der zugehörigen technischen Anlagen gestattet und die notwendigen Leerverrohrungen und kundenseitig bereitzustellenden technischen Voraussetzungen, ordnungsgemäß funktionsfähig vorhanden sind, und im Fall, dass ein Dritter über diese Leerverrohrungen oder Einrichtungen verfügt, jener die (Mit-)Benutzung der Leerverrohrung und Einrichtungen gestattet.
- 2.4 Die Herstellung und Aktivierung des Anschlusses erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach positiver Evaluierung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen.
- 2.5 Die XINON ist stets bemüht, dass die vereinbarte Dienstqualität gem. der jeweiligen SLA Definition eingehalten wird. Eine Priorisierung der einzelnen Internetdienste-Kategorien wird dabei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgenommen (Bearbeiten des eingehenden und ausgehenden Datenverkehrs erforderlich). Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme für den Internetzugangsdienst werden

Hard-/Software Firewall-Lösungen (Integrität und Sicherheit) innerhalb eines Netzes und beim Endkunden angeboten. Die Qualität des Internetzugangsdienstes oder die Privatsphäre der Kundin/des Kunden werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Wenn XINON verpflichtet wird, eine Website zu sperren, kann diese Website nicht mehr über den Anschluss der XINON erreicht werden.

3. Überlassung, Installation und Wartung von Telekommunikationsequipment (XINON-Equipment) oder sonstigen Waren

- 3.1 Die Wartung der Netzdienste erfolgt bis zum Endgerät (CPE). Die Wartung der Zuleitung endet am Gebäudeeinführungspunkt (BEP). CPE-Equipment wird der Kundin/dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum der XINON, außer dies ist im jeweiligen Produktvertrag abweichend geregelt.
- 3.2 Die XINON behält sich vor, der Kundin/dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes TK-Equipment zu überlassen sowie TK-Equipment auszutauschen.
- 3.3 Für Installation, Wartung oder Demontage ist der XINON unter Vorabverständigung der Kundin/des Kunden jederzeit Zutritt zum XINON-Equipment zu gewähren.
- 3.4 Die Kundin/der Kunde wird TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Sie/er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihr/ihm überlassen wurde. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag samt Entgeltzahlungsverpflichtung werden durch eine von der Kundin/vom Kunden zu vertretende Beschädigung des TK-Equipments nicht berührt.
- 3.5 Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen.
- 3.6 Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind
 - ✘ aufgrund von unsachgemäßer Bedienung und Eingriffen durch die Kundin/den Kunden oder Dritte,
 - ✘ durch Vertragsverletzungen der Kundin/des Kunden,
 - ✘ durch höhere Gewalt.

4. Verwendung von Benutzerdaten

- 4.1 Benutzerdaten sind alle die Kundin/den Kunden identifizierende Daten, die zur Inanspruchnahme von Kommunikations-Dienstleistungen verwendet werden.
- 4.2 Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu verhindern, verpflichtet sich die Kundin/der Kunde, ihre/seine Benutzerdaten möglichst geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Besteht der Verdacht missbräuchlicher Verwendung, ist die XINON unverzüglich zu informieren.

5. Entgelte, Abrechnung

- 5.1 Für sämtliche Entgelte gelten die Angaben lt. Produktdatenblatt.
- 5.2 EINMALIGES ENTGELT: Für die Installation von TK-Equipment und/oder die Einrichtung oder Freischaltung von Kommunikations-Dienstleistungen schuldet die Kundin/der Kunde ein einmaliges Entgelt (Installationsentgelt).
- 5.3 Entgelte für zusätzliches technisches Equipment: Der Kundin/dem Kunden wird im Zuge der Aktivierung des Internetanschlusses ein CPE zur Verfügung gestellt. Die Kosten für weiteres zusätzliches technisches Equipment sind der Kundin/dem Kunden in vollem Umfang zu verrechnen.
- 5.4 REGELMÄSSIGE ENTGELTE: Für die Überlassung von TK-



Equipment und/oder die Kommunikations-Dienstleistungen hat die Kundin/der Kunde ab Leistungsbeginn pro Abrechnungszeitraum ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt).

- 5.5 Die Entgelte sind mittels Einziehungsermächtigung zu entrichten. Sollte aus Gründen, welche von der Kundin/vom Kunden zu vertreten sind, der Einzug nicht möglich sein bzw. von der Kundin/vom Kunden rückgängig gemacht werden, ist XINON berechtigt, der Kundin/dem Kunden den Bearbeitungsaufwand, den die Bank XINON in Rechnung stellt sowie zusätzliche Bearbeitungsentgelte der XINON, die sich aus der jeweiligen Entgeltübersicht der einzelnen Produkte oder WLAN-Dienstleistungen ergeben, zu verrechnen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Einmalige Entgelte werden mit der ersten Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.2 Regelmäßige Entgelte gelangen periodenweise zur Verrechnung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die XINON ist berechtigt, der Entgeltverrechnung einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.
- 6.3 Das Grundentgelt ist am Beginn eines jeden Abrechnungszeitraums im Vorhinein zur Zahlung fällig. Gesprächsgebühren und Mehrwertdienste werden im Nachhinein verrechnet.
- 6.4 Die vereinbarten Preise für Kommunikations-Dienstleistungen enthalten für Kundinnen und Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, im Zweifel die gesetzliche Umsatzsteuer, für unternehmerische Kundinnen und Kunden ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Zweifel nicht enthalten. Forderungen werden mangels anderweitiger Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Die Verzugszinsen betragen für Kundinnen und Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, 5 %, für unternehmerische Kundinnen und Kunden gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. XINON ist berechtigt, dem Leistungsfortschritt angemessene Teilrechnungen zu legen. Weichen die erbrachten Kommunikations-Dienstleistungen vom ursprünglichen Auftragsinhalt aufgrund von Änderungen des Auftraggebers erheblich ab oder haben sich die Umstände der Leistungserbringung ohne Verschulden der XINON geändert, stehen XINON die aus der Änderung resultierenden Mehrkosten zu. Ist eine Vorauszahlung mit der Kundin/dem Kunden vereinbart, ist XINON berechtigt, ihre Leistung – unbeschadet etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Rücktrittsrechte – bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzubehalten.

7. Einwendungen gegen Rechnungen

- 7.1 Bezweifelt die Kundin/der Kunde die Richtigkeit des ihr/ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat sie/er ihre/seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen sie/er sich beschwert erachtet, binnen 6 Monaten ab Rechnungszugang schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.
- 7.2 Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.
- 7.3 Sollten sich nach Prüfung durch XINON die Einwendungen der Kundin/des Kunden als unberechtigt erweisen, kann die Kundin/der Kunde binnen eines Jahres ab Erhalt der von XINON zu den Einwendungen gegebenen Stellungnahme bei

sonstigem Einwendungsausschluss die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (Regulierungsbehörde) zur Streitschlichtung anrufen (§ 122 TKG 2021 iVm ASStG). Für die Durchführung von derartigen Streitbeilegungsverfahren, die die Erbringung von Telekommunikationsdiensten betreffen, erlässt die Regulierungsbehörde Richtlinien, die unter www.rtr.at/schlichtungsstelle abgerufen werden können. XINON wird an diesem Verfahren mitwirken. Bis zur Streitbeilegung wird die Fälligkeit des bestrittenen Betrages aufgeschoben. XINON kann ungeachtet dessen den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen (§ 71 Abs.2 TKG 2021). Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gegeben ist, ist XINON berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verlangen.

- 7.4 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigen Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht die Kundin/der Kunde ihre/seine Einwendungen nicht binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung bzw. ein Streitschlichtungsverfahren nicht aus.

- 7.5 Die XINON wird Verbraucher auf alle in Punkt 7. erwähnten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Allfällige Gewährleistungsansprüche der Kundin/des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. XINON leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Gegenüber unternehmerischen Kundinnen und Kunden ist XINON nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel binnen angemessener Frist nach Übergabe schriftlich gerügt wurde. Darüber hinaus haben unternehmerische Kundinnen und Kunden zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- 8.2 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn die Kundin oder der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung der XINON das TK-Equipment oder Einrichtungen wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht.

9. Haftung

- 9.1 XINON haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch XINON bereitgestellten Kommunikations-Dienstleistungen empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.
- 9.2 Es wird gelegentlich im Rahmen der Leistungserbringung durch XINON zu technisch unvermeidbaren Unterbrechungen der Kommunikations-Dienstleistungen kommen. Aufgrund kurzer, nicht regelmäßiger Unterbrechungen oder Einschränkungen der Kommunikations-Dienstleistungen entsteht kein Anspruch der Kundin/des Kunden aus den Titeln der Gewährleistung oder des Schadenersatzes. Kommunikations-Dienstleistungen gelten im Zweifel – und sofern nicht ausdrücklich zugesichert – nicht als „hochverfügbar“, dies gilt auch für die Erreichung bestimmter Übertragungsraten.
- 9.3 XINON haftet gegenüber unternehmerischen Kundinnen und Kunden für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder



(reine) Vermögensschäden haftet XINON nicht.
9.4 Gegenüber unternehmerischen Kundinnen und Kunden gilt weiters, dass die Haftung der XINON gegenüber dem Geschädigten mit dem Jahresentgelt der Kommunikations-Dienstleistungen betraglich beschränkt ist.

9.5 Die XINON haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind, auf

- ✗ höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
- ✗ Einwirkungen durch von der Kundin/vom Kunden angeschlossene Geräte,
- ✗ Handlungen der XINON nicht zurechenbarer Dritter,
- ✗ der XINON nicht zurechenbaren Netzausfallverlust,
- ✗ Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind oder auf unvermeidbare und nicht von der XINON zu vertretende Ereignisse zurückzuführen sind.
- ✗ Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben Verbrauchern gegenüber unberührt.

9.6 Die Kundin/der Kunde haftet gegenüber XINON für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von TK-Equipment an Dritte entstehen.

10. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Lizenzbestimmungen

10.1 Für den Inhalt der von ihr/ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen ist ausschließlich die Kundin/der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen die Kundin/der Kunde die Nutzung von Kommunikations-Dienstleistungen ermöglicht.

10.2 Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 107 TKG 2003) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornographiegesezt, Verbotsgesezt, E-Commerce-Gesezt, TKG 2003 etc.), zu deren Einhaltung sich die Kundin/der Kunde verpflichtet. Verletzt die Kundin/der Kunde bei Nutzung von Kommunikations-Dienstleistungen Rechtsvorschriften, hält er XINON in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

10.3 Die Sender Warner TV Comedy, Warner TV Film, Warner TV Serie, Boomerang, Cartoon Network, CNN International HD lizenziert XINON von der Ocilion IPTV Technologies GmbH. Die Ocilion IPTV Technologies GmbH lizenziert diese Sender von Turner Broadcasting System Deutschland GmbH.

11. Missbrauch der Kommunikations-Dienstleistungen

11.1 Der Kundin/dem Kunden ist verboten, die durch XINON bereitgestellten Dienste missbräuchlich zu nutzen.

11.2 Als missbräuchliche Nutzung gilt insbesondere:

- ✗ jeder Verstoß gegen § 78 TKG 2021;
- ✗ die Nutzung der Dienste zu anderen als ausdrücklich vereinbarten Zwecken;
- ✗ die Weiterveräußerung von bei XINON bezogenen Dienste, beispielsweise zur Versorgung Dritter mit Internet und Telefonie;
- ✗ die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wobei die XINON berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen;

- ✗ der unbefugte Eingriff in Rechte Dritter (z.B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.);
- ✗ die Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Benutzerkennung, Passwort, PIN etc.) an Dritte;
- ✗ jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch die Kundin/den Kunden bestimmt sind;
- ✗ jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt.

11.3 Die Kundin/der Kunde haftet für alle Schäden, die sie/er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch XINON bereitgestellten Kommunikations-Dienstleistungen verursacht.

12. Dienstunterbrechung / Sperre von Diensten

12.1 Aus wichtigem Grund ist die XINON zu teilweiser oder auch gänzlicher Einstellung der Leistungserbringung (Dienstunterbrechung / Sperre von Kommunikations-Dienstleistungen) berechtigt, wenn:

- ✗ ein wichtiger Grund vorliegt, der XINON zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt; im Falle des Zahlungsverzuges der Kundin/des Kunden nur bei vorheriger Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
- ✗ der begründete Verdacht besteht, dass die Kundin/der Kunde WLAN-Dienstleistungen oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbräuchlich nutzt oder eine solche Nutzung durch Dritte duldet;
- ✗ die Kundin/der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch XINON nicht unverzüglich vom Netzanschlusspunkt entfernt (§ 72 Abs. 1 TKG 2003). Erhebt die Kundin/der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird XINON eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, es sei denn, es ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben (§ 72 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 11 FTEG).

12.2 Die Kundin/der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für die Wiederherstellung und Aufhebung sowie den anfallenden Reparaturaufwand. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.

13. Vertrags- und Entgeltänderungen, Indexierung der bzw. Wertsicherung

13.1 Die Kundin/der Kunde stimmt zu, dass XINON vereinbarte Entgelte senkt oder erhöht, Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgeltbestimmungen vornimmt. XINON verpflichtet sich derartige Änderungen in geeigneter Form kundzumachen.

13.2 Vertraglich vereinbarte Preise sind mit dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) wertgesichert. Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („JahresVPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Preise:

13.3 XINON ist berechtigt Preise entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen. Über die Anpassungen informiert die Dienstleisterin den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck). Sofern nicht anders vereinbart ergibt sich der Umfang der Preisanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2020 = 100). Schwankungen von 2 % (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigt XINON nicht. Wird dieser



Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt überschritten, passt die Dienstleisterin die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

- ✘ - Preiserhöhung: 1. April bis 31. Dezember
- ✘ - Preisreduktion: immer am 1. April

Wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle. Für den Fall, dass eine oder mehrere Indexanpassungen nicht erfolgt sind, kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden und ist dies als echte Stundung zu bewerten.

Die Preisänderungen, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen, sind von XINON dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder durch Rechnungsaufdruck mitzuteilen. Der Kunde kann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung von XINON innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von XINON mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen der Dienstleisterin besonders hinzuweisen.

14. Wiederverkauf/Rechtsnachfolge/Verpflichtungen

- 14.1 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen (bei unternehmerischen Kundinnen und Kunden darüber hinaus auch schriftlichen) Zustimmung durch XINON. XINON ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Kundenverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Kommunikations-Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

15. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 15.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden. Während der Mindestvertragslaufzeit von 12, 24 bzw. 36 Monaten ist ein Wechsel zu einem anderen Produkt der XINON mit weniger Bandbreite ausgeschlossen.
- 15.2 Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der XINON zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor:
- ✘ Zahlungsverzug der Kundin/des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
 - ✘ wenn die Kundin/der Kunde selbst oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige

Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis XINON den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;

- ✘ Tod oder Handlungsunfähigkeit der Kundin/des Kunden;
 - ✘ im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Nutzung der Kommunikations-Dienstleistungen;
 - ✘ wenn die Kundin/der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Kommunikations-Dienstleistungen sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
 - ✘ sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten;
 - ✘ ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögens der Kundin/des Kunden abgewiesen wird;
 - ✘ eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kundin/des Kunden abgelaufen ist;
 - ✘ das Unternehmen der Kundin/des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- 15.3 XINON ist berechtigt, Kommunikations-Dienstleistungen einzustellen, wenn deren Erbringung unmöglich wird oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.
- 15.4 Enthält ein Kundenvertrag eine Mindestvertragsdauer oder eine Mindestbindung, allenfalls mit automatischer Verlängerung der Bindung, so ist vor deren Ablauf das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- 15.5 Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist von der Kundin/vom Kunden sämtliches der XINON gehörende Equipment nach Wahl von der XINON an die von XINON angegebene inländische Übernahmestelle zurückzusenden. Die Kundin/der Kunde ist zudem verpflichtet, XINON ein Restentgelt, das ist die Summe der noch offenen monatlichen Nutzungsentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer oder vereinbarten Vertragsdauer, zu bezahlen. Die Kosten für die Rücksendung sind ebenfalls vom Kunden zu tragen, unfreie Pakete können aus organisatorischen Gründen nicht angenommen werden.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein/ werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Verbrauchergeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. XINON ist – außer bei Kundinnen und Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – berechtigt, ihre/seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.
- 16.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den AGBs / diesem Vertrag ist das für Graz sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kundinnen und Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Es gilt österreichisches Recht.